

**Sperrfläche im Kurvenbereich Schrobenhausener Straße / Ilse-Weber-Straße wegen Schulbussen und Feuerwehr**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02525 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 – Laim am 28.11.2024

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17321**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02525

**Beschluss des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirkes Laim vom 18.09.2025**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 - Laim hat am 28.11.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02525 (Anlage) beschlossen. Die Empfehlung hat zum Inhalt, im Kurvenbereich Schrobenhausener Straße / Ilse-Weber-Straße eine Sperrfläche zu markieren, um Großfahrzeuge wie Schulbussen oder Feuerwehrautos das Abbiegen zu erleichtern.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass die Beparkung des Kreuzungsbereiches Schrobenhausener Straße / Ilse-Weber-Straße und die daraus resultierenden Probleme insbesondere beim Abbiegen von Großfahrzeugen (Schulbusse, Feuerwehrfahrzeuge, etc.) bei der Polizei bereits aktenkundig sind.

Das Mobilitätsreferat hat die Situation vor Ort gesichtet und wird in geeigneter Weise – konkret: gegenüber dem Anwesen Schrobenhausener Straße 2 im Bereich der Schrägparker – die Anordnung von Kurvenhaltverboten veranlassen. Die Markierung von Sperrflächen ist aus bautechnischen bzw. handwerklichen Gründen an dieser Stelle ungeeignet.

Die Errichtung der Kurvenhaltverbote, die im Einvernehmen mit der Polizei ergehen, tragen dazu bei, dass die notwendigen Schwenk- bzw. Abbiegeradien dauerhaft freigehalten werden und Großfahrzeuge ohne Rangieren Abbiegevorgänge in oder aus der Schrobenhausener Straße bzw. Ilse-Weber-Straße bewerkstelligen können.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02525 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim vom 28.11.2024 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Im Kurvenbereich Schrobenhausener Straße / Ilse-Weber-Straße – konkret: gegenüber dem Anwesen Schrobenhausener Straße 2 im Bereich der Schrägparker – wird ein Kurvenhaltverbot errichtet, um Großfahrzeuge wie Schulbussen oder Feuerwehrautos dauerhaft das Abbiegen zu erleichtern.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02525 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim am 28.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 25. Stadtbezirkes Laim der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Josef Mögele

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

#### **IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 25

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München - Abt. E 4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

#### **V. An das Direktorium – HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 25 - Laim kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 25 - Laim kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 25 - Laim ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

#### **VI. Über MOR-GL5**

[zurück zum MOR-GB2.211](#)

zur weiteren Veranlassung